

# Leitfaden für den internationalen Cross Border Handel

## Präambel:

Der internationale Cross Border Handel ist mit Risiken verbunden. An den regionalen Börsen der internationalen Märkte gelten unterschiedliche Handelsusancen und Abwicklungswege. Bei der Umlagerung und Abwicklung von Wertpapieren zwischen unterschiedlichen Märkten und Lagerstellen kann es immer wieder zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten kommen, die weder Sie noch der Abwickler beeinflussen können. Im Zweifelsfall sind Sie verpflichtet vor der Orderaufgabe Rücksprache mit der FinTech Group Bank AG zu halten.

Faustformel: Entspricht die Handelswährung der Heimatwährung und handelt es sich bei der zu handelnden ISIN um eine ISIN des Heimatmarktes (z. B. US01234567890 für in den USA gelistete Wertpapiere), so sollte der Handel und die Abwicklung problemlos funktionieren. Beachten Sie bitte, dass abweichend von dieser Regel Ausnahmen bestehen können.

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen die wichtigsten Fakten, die Sie beim internationalen Handel beachten sollten. Wir vervollständigen und ergänzen diesen Leitfaden regelmäßig, erheben jedoch keinen Anspruch auf absolute Aktualität und Vollständigkeit.

## Allgemeine Risiken:

### ClearingundSettlement

Ihre täglichen Wertpapiergeschäfte werden grundsätzlich sofort verbucht. Dies erkennen Sie an den entsprechenden Buchungen, die auf Ihren Konten erscheinen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Ihre Konten und Depots regelmäßig auf dem aktuellen Stand sind. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass diese Geschäfte auch erfüllt sind. Tatsächlich erfüllt sind derartige Geschäfte erst, wenn der Kontrahent die Wertpapiere bezahlt oder geliefert hat. Verkaufen Sie beispielsweise Wertpapiere, so bucht die FinTech Group Bank AG die Zahlung zunächst vorläufig und unter Vorbehalt des Eingangs auf Ihrem Konto als Gutschrift. Endgültige Erfüllung tritt aber erst dann ein, wenn Sie an den Kontrahenten die entsprechenden Wertpapiere liefern und dieser daraufhin bezahlt. Bis zu diesem Zeitpunkt steht die Gutschrift auf Ihrem Konto unter dem Vorbehalt der Stornierung bzw. Rückbelastung. Das bedeutet, dass nicht Ihr Kontoauszug oder die Wertpapierabrechnung maßgeblich für den Lieferstand und damit die Erfüllung Ihrer Transaktionen sind, sondern ausschließlich der tatsächliche Lieferstatus.

Schwierigkeiten entstehen stets dann, wenn die FinTech Group Bank AG nicht beliefert wird und das Geschäft deshalb zwangseingedeckt oder rückabgewickelt wird. Dieses Risiko ist besonders beim Verkauf von Wertpapieren, die Sie erst kurz zuvor gekauft haben, zu beachten. Es können insbesondere folgende Konflikte auftreten:

### AbweichendeVorschriftenbeiNichtlieferung

Die einzelnen Börsenplätze (auch innerhalb Deutschlands) können abweichende Vorschriften über die Konsequenzen einer nicht rechtzeitigen Belieferung haben. Insbesondere die Vorschriften des zentralen

Kontrahenten (CCP, in Deutschland derzeit: Eurex Clearing AG) können von den Vorschriften der Regionalbörsen abweichen. So kann eine Zwangseindeckung im Wege der Auktion über den zentralen Kontrahenten teurer sein, als eine Zwangseindeckung nach den Vorschriften der Regionalbörsen. Beim Kauf von Wertpapieren an einer Regionalbörse und dem Verkauf über den zentralen Kontrahenten, können Lieferschwierigkeiten sehr viel schneller zu sehr viel höheren Schäden führen, als dies bei einem Verkauf über die Regionalbörsen der Fall wäre.

#### RisikenausdemgrenzüberschreitendenHandel(US-AktienundChapter11)

Bei grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften entstehen zusätzliche Risiken. Die rechtlichen Voraussetzungen der Anschaffung und Belieferung von Wertpapiergeschäften richten sich häufig nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, Usancen oder Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kontrahenten. Diese gelten auch in unserem Rechtsverhältnis zu Ihnen. Das kann zur Folge haben, dass eine rechtmäßige Belieferung nach den jeweiligen nationalen Vorschriften zwar zulässig, aber nicht ausreichend ist, um in Deutschland oder einem anderen Land getätigte Gegengeschäfte von Ihnen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang ist in letzter Zeit vermehrt in grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften mit den USA folgender Sachverhalt zu bemerken: In den USA ist es möglich, dass die Aktien eines sich dort im Gläubigerschutzverfahren nach Chapter 11 des US-Id-Codes befindlichen Unternehmens mit Abschluss des Verfahrens für wertlos erklärt werden. Die Rechtslage in den USA erlaubt es dann, dass der Verkäufer von Aktien das Geschäft mit einer schuldrechtlichen Erklärung, einem so genannten „Letter of Indemnity“ erfüllt. Dieses in den USA akzeptierte Surrogat genügt möglicherweise nicht, um die hiesigen Verkaufsgeschäfte in der Aktie zu bedienen. Im Ergebnis müssten wir für Sie den Kauf in den USA bezahlen und würden an Stelle der Aktie einen „Letter of Indemnity“ erhalten. Dieser „Letter of Indemnity“ ist in der deutschen Rechtsordnung bisher nicht als Ersatz für die Aktie anerkannt. Möglicherweise könnte der Vertragspartner in Deutschland, an den wir für Sie Aktien des entsprechenden Unternehmens verkauft haben, deshalb seinen Vertrag rückabwickeln und würde keine Bezahlung schulden. Damit trügen Sie trotz des Verkaufs der Aktie das wirtschaftliche Risiko des Unternehmens, bis die Aktien tatsächlich beliefert sind. Sollten Sie eine genaue Information über den Lieferstatus der Aktie wünschen, empfehlen wir Ihnen, sich vor der Transaktion oder zeitnah zu der Transaktion an Ihre Kundenbetreuung zu wenden. Im Übrigen können Sie die Risiken weiter minimieren, wenn Sie sich ausführlich über die von Ihnen gekauften Aktien und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens informieren.

Häufig finden sich nämlich bereits deutliche Anzeichen über eine künftige Wertloserklärung der Aktien in den im Internet zugänglichen Informationen zu dem Unternehmen. Insbesondere bei Chapter 11 Verfahren kann man häufig schon Wochen zuvor im Internet die notwendigen Informationen recherchieren. Wir möchten auch ausdrücklich hervorheben, dass die von Ihnen getätigte Anlage grundsätzlich Ihr wirtschaftliches Risiko ist. Die FinTech Group Bank AG wird entsprechende Schäden nicht übernehmen.

#### Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Cross Border Geschäften sind in der Regel eine Vielzahl von Abwicklern involviert, so dass es sich im Vorfeld eines solchen Geschäftes nicht immer zweifelsfrei klären lässt, ob das folgende

Geschäft auch abgewickelt werden kann, d.h. ob die Wertpapiere von der Lagerstelle des einen Landes zur Lagerstelle des Ziellandes umgebucht werden können. Sollte sich nach Eingehen des Cross Border Trades herausstellen, dass das Geschäft aus bestimmten Gründen doch nicht abgewickelt werden kann, so bleibt als einzige Alternative lediglich die Rückabwicklung des Geschäfts in Form eines Gegengeschäftes. Für die bis dahin entstandenen Transaktionskosten und Gebühren sowie die eventuell entstehenden Kursverluste durch eine entsprechende Glattstellung übernimmt die FinTech Group Bank AG keinerlei Haftung.

#### Lieferisiko

Durch den Lagerstellenwechsel und die unterschiedlichen Verwahrarten einzelner Wertpapiere kann es bei der Abwicklung eines Cross Border Geschäftes zu einer nicht rechtzeitigen Belieferung durch den Kontrahenten kommen. Infolge dessen können Sie möglicherweise Ihren eigenen Lieferverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen. Der sich möglicherweise daraus ergebende BuyIn (oder auch Exekution), das heißt die Zwangseindeckung der Wertpapiere auf Grund noch nicht erfolgter Belieferung an der lokalen Börse, kann dabei durchaus 100% (oder mehr) des Kurswertes übersteigen. Sämtliche sich bei einem solchen Vorfall ergebenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

#### Kosten:

Sie verpflichten sich generell zur Übernahme folgender Kosten, die der Cross Border Handel nach sich ziehen kann. Werden im Einzelfall aufgrund von Umschreibungen, BuyIns oder Stempelsteuern Nachbelastungen seitens Clearstream Banking International und anderer an der Abwicklung beteiligter Institutionen erhoben, verpflichten Sie sich, diese Auslagen gegen gesonderten Nachweis zu ersetzen. Diese Nachbelastungen können auch nach längeren Zeiträumen (z. B. mehreren Monaten) erfolgen.

## Handelsplatzspezifische Risiken:

### Australien

#### Abwicklung

- Der Verkauf sollte nur aus einem reguliertem Bestand erfolgen, da bei nicht erfolgter Belieferung ab T+3<sup>1</sup> pro Tag eine Strafgebühr von 100 AUD erhoben wird. Weiterhin besteht bei Verzögerung der Belieferung die Gefahr einer Exekution<sup>2</sup> durch den Kontrahenten, die mit weiteren Kosten verbunden ist. Hierzu ist es notwendig, den Stand der Belieferung telefonisch oder per E-Mail bei ViTrade zu erfragen.
- Der Handel von nicht AU-Gattungen<sup>3</sup> ist problematisch, da hier eine Umlage (Settlement) der Stücke vom Heimatmarkt oft nicht oder nur mit langer Verzögerung möglich ist. Vor dem Handel in nicht AU-Gattungen ist es daher zwingend notwendig die Abwickelbarkeit der Gattung durch ViTrade prüfen zu lassen. Grundsätzlich auszuschließen ist der Handel von kanadischen Gattungen in Australien, da diese Aktien auf Grund ihrer Lagerstelle nicht zwischen Kanada und Australien abgewickelt werden können.

#### Handel

- Es werden nur Limit Orders akzeptiert, eine Market Order wird durch die Börse abgelehnt.
- Bei der Platzierung einer Order müssen sie beachten, dass Sie einen bestimmten Korridor um den zuletzt gehandelten Kurs einzuhalten haben. Beim Kauf darf die Order maximal 20 Ticks oder 5% über dem zuletzt festgestellten Kurs platziert werden. Beim Verkauf liegt das Maximum 20 Ticks oder 5% unter dem zuletzt gehandelten Kurs. Wird die Order außerhalb dieses Korridors platziert, wird sie von der Börse abgelehnt.
- In Australien gelten Tick Sizes, die bei der Platzierung einer Order Limits in bestimmten Schritten vorgeben, welche sich nach dem Aktienpreis richten. Eine Übersicht finden sie in der folgenden Tabelle.

Aktienpreis in AUD	Tick Size
<0.10	0.001
0.10 - 2.00	0.005
2.00 - 998.99	0.01
>999.00	1.00

<sup>1</sup> T+3 = Handelstag (Tradeday) + 3 Erfüllungstage für das Settlement für Wertpapiergeschäft. Das heißt am 3. Bankarbeitstag nach Abschluss des Wertpapiergeschäftes hat nach den jeweiligen Börsen- und Abwicklungsbedingungen der Verkäufer durch Belieferung der Wertpapiere das Geschäft zu erfüllen.

<sup>2</sup> Bei einer Exekution stellt der nicht belieferte Kontrahent i.d.R. eine Marketorder an der Börse ein, an dem das Ursprungsgeschäft stattgefunden hat. Die Kosten für Eindeckung sowie eventuelle Spesen und Gebühren werden dem Marktteilnehmer in Rechnung gestellt, der nicht rechtzeitig geliefert hat.

<sup>3</sup> AU-Gattungen, bezeichnen hier Wertpapiere, deren Heimatmarkt Australien ist und deren ISIN mit dem Ländercode AU beginnt. Im weiteren Verlauf des Textes wird diese Formulierung auf weitere Länderkennungen wie z. B. US oder DE übernommen.

## Singapur

### Abwicklung

- Verkäufe sind nur nach vorheriger Übertragung der zu verkaufenden Aktien möglich. Da in Singapur Verkäufe in T+3 beliefert werden müssen, ist es zwingend notwendig die zu verkaufenden Aktien durch ViTrade Free of Payment (FoP – Frei von Zahlung) nach Singapur übertragen zu lassen. Bei einem Buy In<sup>4</sup> drohen bis zu 100% Aufschlag auf den ursprünglichen Kurswert und empfindliche Strafen.
- Beim Handel von nicht SG-Gattungen kann es u.U. zu Abwicklungs- und Belieferungsproblemen kommen. Hier sollten Sie vor dem Handel die Abwickelbarkeit durch ViTrade prüfen lassen. Der Handel von indonesischen Aktien ist in Singapur nicht möglich.

### Handel

- Bei der Platzierung einer Order müssen Sie beachten, dass Sie in einen bestimmten Korridor um den aktuellen Kurs einzuhalten haben. Beim Kauf darf die Order maximal 6 Ticks unter dem aktuellen Briefkurs platziert werden. Wird ein Kauf über dem aktuellen Briefkurs oder außerhalb des Korridors platziert, so wird die Order durch die Börse abgelehnt. Bei der Platzierung einer Verkauforder darf das Limit maximal 6 Ticks über dem aktuellen Geldkurs platziert werden. Wird die Order unterhalb des Geldkurses oder außerhalb des Korridors platziert, so wird die Order von der Börse abgelehnt.
- Es werden nur Limit Orders akzeptiert, eine Market Order wird durch die Börse abgelehnt.
- Die Lot Size (Stückelung) bei der Platzierung einer Order muss mindestens 1.000 oder einem Vielfachem davon entsprechen.
- In Singapur gelten Tick Sizes, die bei der Platzierung einer Order Limits in bestimmten Schritten vorgeben, welche sich nach dem Aktienpreis richten. Eine Übersicht finden sie in der folgenden Tabelle.

Aktienpreis in SGD	Tick Size
<1.00	0.005
1.00<3.00	0.01
3.00<5.00	0.02
5.00<10.00	0.05
>10.00	0.10

<sup>4</sup> Von einem Buy In spricht man i.d.R. dann, wenn Wertpapiere über eine zentrale Gegenpartei (z.B. deutscher CCP) abgewickelt werden. Hier gibt es standardisierte Verfahren zur Regulierung eines nicht erfüllten Wertpapiergeschäftes. Meist erfolgt die Eindeckung der nicht gelieferten Stücke in einer außerbörslichen Auktion an der sich institutionelle Marktteilnehmer beteiligen können, die die sofortige Belieferung der ausstehenden Wertpapiere gewährleisten. Diese Auktionen sind mit erheblichen Kosten und Gebühren verbunden.

## HongKong

### Abwicklung

- Verkäufe nur nach vorheriger Übertragung der zu verkaufenden Aktien möglich. Da in Hong Kong Verkäufe in T+2 beliefert werden müssen, ist es zwingend notwendig die zu verkaufenden Aktien durch ViTrade Free of Payment (FoP = Frei von Zahlung) nach Hong Kong übertragen zu lassen. Bei einem Buy In drohen empfindliche Strafen und Handelsausschluss.
- Beim Handel von nicht HK-Gattungen (KYG-, BMG-, CNE-Gattungen) kann es bei der Abwicklung und Umlegung der Stücke teilweise zu Verzögerungen von bis zu 6 Wochen kommen. Hier muss beachtet werden, dass es u.U. zu einem Buy In oder einer Exekution beim Verkauf der Gattung in Deutschland kommen kann.

### Handel

- Bei Käufen und Verkäufen in Hong Kong wird durch die Börse eine Stamp Duty<sup>5</sup> in Höhe von aktuell 0,108% auf den Kurswert erhoben.
- Es werden nur Limit Orders akzeptiert, eine Market Order wird durch die Börse abgelehnt.
- Grundsätzlich werden Aktien in Hong Kong in festen Stückelungen, sogenannten Lots gehandelt. Desweiteren gelten sogenannte Tick Sizes, die Limits in bestimmten Schritten vorgeben, die sich nach dem Aktienpreis richten.

Board Lot	Hier muss die Stückzahl einer durch die Aktiengesellschaft vorgegebenen Mindeststückzahl oder einem Vielfachen davon betragen. Wenn die Aktiengesellschaft als Mindeststückzahl 500 vorgibt, so können die Aktien in Schritten von 500 Stücken gehandelt werden (Bsp. 500, 1.000, 1.500, usw.)
Odd Lot	Hier ist die Stückzahl geringer, als das Board Lot. Zum Beispiel 463 Aktien, wenn das Board Lot 500 entspricht.
Mixed Lot	Hier ist die Stückzahl der Aktien größer als das Board Lot, erreicht jedoch nicht das nächste Board Level. Zum Beispiel 762 Aktien, wenn das Board 500 entspricht und das nächste Level 1.000 wäre.

- Jede an der Hong Kong Stock Exchange gelistete Aktie hat unterschiedliche Lot Stückelungen. Grundsätzlich müssen Orders in Board Lot Stückelungen aufgegeben werden. Werden Orders auf elektronischem Weg in Odd Lot oder Mixed Lot Stückelungen platziert, so werden diese Orders von der Hong Kong Stock Exchange abgelehnt. Informationen über aktuelle Board Lots je Aktie erhalten Sie hier: [www.hkex.com.hk](http://www.hkex.com.hk)
- Wenn Sie Orders in Odd Lot oder Mixed Lot Stückelungen platzieren wollen, so können Sie dies telefonisch über ViTrade tun.

<sup>5</sup> Stempelsteuer, usprgl. aus der britischen Kolonialzeit stammende Steuer, die beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Wechseln erhoben wird. Dabei wurden die entsprechenden Papiere mit einem Stempel oder einer Stempelmarke gekennzeichnet.

Aktienpreis in HKD	Tick Size
0.01<0.25	0.001
0.250.50	0.005
0.50<10.00	0.01
10.00<20.00	0.02
20.00<100.00	0.05
100.00<200.00	0.10
200.00<500.00	0.20
500.00<1,000.00	0.50
1,000.00<2,000.00	1.00
2,000.00<5,000.00	2.00
5,000.00<9,995.00	5.00
0.01<0.25	0.001

## Japan

### Abwicklung

- Leerverkäufe sind grundsätzlich verboten. Ebenfalls sollte der Verkauf nur aus reguliertem Bestand erfolgen da bei nicht erfolgter Belieferung ab T+3 eine Exekution erfolgen kann.

### Handel

- Grundsätzlich werden Aktien an der Tokyo Stock Exchange in festen Stückelungen, sogenannten Lots gehandelt. Diese Lots variieren zwischen 1 und 300 Stücken. Informationen über aktuelle Board Lots je Aktie erhalten Sie unter:

<http://www.tse.or.jp/tseHpFront/HPLCDS0101E.do?method=init&callJorEFlg=1>

## Südafrika

- Die Belieferung von Wertpapiergeschäften an der Johannesburg Stock Exchange hat in T+3 zu erfolgen. Ab T+4 werden Strafgebühren erhoben, die sich am Gegenwert der Transaktion orientieren.
- Der Handel von CA- und AU-Gattungen in Südafrika ist nicht möglich, da diese Wertpapiere aufgrund ihrer Heimatlagerstelle nicht abwickelbar sind.

### Österreich –Xetra Wien

- Das Settlement für über Xetra Wien gehandelte Wertpapiere erfolgt in T+3.
- Sollte es zu einer Lieferverzögerung kommen werden ab T+4 (S+16) Strafzinsen in Höhe von 30 Basispunkten auf den ausmachenden Betrag fällig. Ab T+6 (S+3) erhöhen sich die Strafzinsen auf 60 Basispunkte. Ist die Lieferung bis T+7 (S+4) nicht erfolgt, kommt es zu einer Zwangseindeckung der ausstehenden Wertpapiere. Dies ist mit weiteren Kosten und Gebühren verbunden.
- Bei der Platzierung einer Order auf XETRA Wien sind folgende Tick Sizes zulässig:

Aktienpreis in EUR	Tick Size in EUR
<9,999 EUR	0,001
10,00 – 49,995 EUR	0,005
50,00 – 99,99 EUR	0,01
ab 100 EUR	0.05

### Schweiz

- Das Settlement an den Schweizer Börsen hat in T+3 zu erfolgen.
- Bei verspäteter Belieferung eines Geschäftes werden durch den jeweiligen Kontrahenten Strafgebühren berechnet. Hier handelt es sich um individuelle Gebühren, die sich z.B. nach dem Ordervolumen richten.
- Ein Handel von nicht CH-Gattungen (FR-, US-, LU-ISIN's), bzw. Gattungen die in anderen Währungen als CHF gehandelt werden kommt es zu Abwicklungsproblemen, bzw. können diese Stücke nicht umgelagert werden.

### Italien

- Das Settlement an der AFFARI hat in T+3 zu erfolgen.
- Wurde ein Wertpapiergeschäft bis dahin nicht beliefert werden durch die Börse Strafzinsen für verspätetes Settlement erhoben. In T+7 (S+4) kann eine Zwangseindeckung der noch nicht belieferten Position erfolgen. Diese Zwangseindeckung erfolgt i.d.R. über eine am Markt platzierte unlimitierte Kauforder, die durch den Kontrahenten eingestellt wird, zuzüglich wird eine Strafgebühr von 0,1% auf den Kurswert erhoben, die auf 1.000 EUR begrenzt ist.
- Beim Handel von Wertpapieren mit DE-ISIN kann es zu Abwicklungsproblemen und erheblichen Verzögerungen in der Belieferung kommen. Bei einem Verkauf in Deutschland kann dies u.U. zu einem CCP7 Buy In in Deutschland führen.

<sup>6</sup> S+1 (S+x) entspricht Erfüllungstag (Settlementday) plus x-Tage. Am Erfüllungstag muss ein Wertpapiergeschäft beliefert sein.

<sup>7</sup> Als Central Counterparty (CCP; auch Zentraler Kontrahent oder Zentrale Gegenpartei) bezeichnet man ein Rechtssubjekt, das an Börsen und manchen OTC Derivaten-Handelsplätzen als Vertragspartei zwischen Verkäufer und Käufer tritt. Die CCP ist dann Käufer für jeden Verkäufer, und Verkäufer für jeden Käufer



- Bei der Platzierung von Orders an der italienischen Börse sind folgende Tick Sizes zulässig:

Aktienpreis in EUR	Tick Size in EUR
0	0.0001
0.5	0.0005
1	0.001
2	0.002
5	0.005
10	0.01
50	0.05
100	0.1
500	0.5
1.000	1
5.000	5
10.000	10
20.000	20
30.000	30
40.000	40
50.000	50
60.000	60
70.000	70
80.000	80
90.000	90
100.000	100

#### Euronext –Paris -Amsterdam-Brüssel -Lissabon

- Die Belieferung von Wertpapiergeschäften an den Euronext-Börsen hat in T+3 zu erfolgen.
- Ist das Geschäft in T+7 (S+3) nicht erfüllt, wird automatisch eine Buy In-Auktion durchgeführt. In dieser Auktion werden automatisch 120% auf den ursprünglich gehandelten Preis aufgeschlagen.
- Ein Buy In kann unter Umständen auch vor T+7 (S+3) stattfinden. Dieser Fall kann z. B. bei einem Notierungseinstellung oder Handelsaussetzung eines Wertpapiers vorliegen.
- An der Euronext existiert kein Aufrechnungsblock, das heißt taggleiche Käufe und Verkäufe im gleichen Wertpapier werden nicht gegeneinander verrechnet. Dies kann in seltenen Fällen dazu führen das es trotz Glattstellung einer Position zum Handelsschluss, Verkäufe nicht beliefert werden und zu einem Buy In führen können.

#### Spanien

- In Spanien hat die Belieferung eines Wertpapiergeschäftes bis spätestens T+3 zu erfolgen.
- Wird das Geschäft bis T+4 nicht erfüllt kommt es automatisch zu einer Exekution.

- Bei Verkäufen an diesem Markt ist es notwendig den belieferten Bestand vorher durch ViTrade prüfen zu lassen, ein Verkauf ohne regulierten Bestand ist nicht ratsam.
- Bei Käufen in Spanien kann es u.U. zu Lieferverzögerungen kommen, sodass das Gegengeschäft in Deutschland nicht rechtzeitig beliefert werden kann und die Gefahr eines Buy In oder einer Exekution besteht.
- Der Handel von nicht ES-Gattungen in Spanien ist nicht möglich, da die Verlagerung der Stücke vom Heimatmarkt nach Spanien nicht gewährleistet ist. Eine Ausnahme bilden hier einige brasilianische Aktien, hier ist es aber zwingend notwendig vor dem Handel die Abwicklung durch ViTrade überprüfen zu lassen.

#### OMX–NordicMarket (Dänemark/Schweden/Finnland)

- An den Börsen der OMX hat die Belieferung eines Wertpapiergeschäftes in T+3 zu erfolgen.
- Ist das Geschäft bis zu diesem Zeitpunkt nicht reguliert kann es jederzeit zu einer Exekution kommen.
- Besonders bei Wertpapieren, in denen Kapitalmaßnahmen anstehen ist Vorsicht geboten, da es hier erfahrungsgemäß bei nicht rechtzeitiger Belieferung sofort zu einer Exekution kommt.

#### Norwegen

- Die Belieferung von Wertpapiergeschäftes an der Oslo Bors hat in T+3 zu erfolgen.
- Ab diesem Zeitpunkt kann es bei nicht Erfüllung des Geschäftes jederzeit zu einer Exekution kommen. Desweiteren ist es in Norwegen nicht unüblich, das der nicht rechtzeitig belieferte Kontrahent Strafgebühren in Rechnung stellt.
- Vorsicht geboten ist beim Handel von CA-Gattungen zwischen Kanada und Norwegen. Hier kann es teilweise zu Verzögerungen bei der Umlage der Stücke kommen, die dann bei nicht rechtzeitiger Belieferung des Kontrahenten zu einer Exekution führen können.

#### Großbritannien–LSE/SETS/IOB

- An den Marktsegmenten der London Stock Exchange gelten unterschiedliche Fristen für die Regulierung von Wertpapiergeschäftes. Als Standard gilt T+3, in Einzelfällen kann die Belieferung bis zu T+45 ausgedehnt werden.
- Auch Teilbelieferungen sind möglich. Hier müssen Sie u.U. damit rechnen, dass Wertpapiere, die Sie gekauft haben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beliefert werden. Dies kann zu Problemen bei der Regulierung von Verkäufen an anderen Märkten führen.

- Für das Buy In Verfahren gelten ebenfalls unterschiedliche Fristen. Hier kann der Kontrahent frühestens in T+4 einen schriftlichen Antrag bei der London Stock Exchange zur Eröffnung eines Buy In Verfahrens stellen.

Marktsegment	Frühester Buy In Zeitpunkt
Wertpapiergeschäfte mit garantierter Belieferung	T+4 / S+1
Wertpapiergeschäfte über SETS	T+8 / S+5
Wertpapiergeschäfte über IOB	T+33 / S+30
Wertpapiergeschäfte in Retail Bonds	T+8 / S+5
Wertpapiergeschäfte, die nicht zu den oben genannten gehören	T+48 / S+45

- Bei der Abwicklung von nicht GB-Gattungen (eine Ausnahme bilden die an der IOB gehandelten US-Gattungen) kommt es oft zu Problemen bei der Verlagerung zwischen der Lagerstelle Euroclear CREST und Clearstream. Wenn Sie nicht GB-ISINs handeln wollen erkundigen Sie sich bitte vorher bei ViTrade ob eine Abwicklung des Geschäftes möglich ist.
- Für Käufe an den Marktsegmenten der LSE fällt 1,5% Stamp Duty auf den ausmachenden Betrag an. Ausnahme bilden einige an der IOB gelistete Gattungen.
- Bei der Eingabe eines Limits für eine Wertpapierorder müssen Sie beachten, daß alle Aktien in Pence und nicht in GBP gehandelt werden. Eine Ausnahme bildet das Marktsegment IOB, die hier gelisteten Aktien notieren in USD.

## Kanada

### Abwicklung

- An der Toronto Stock Exchange hat die Belieferung eines Wertpapiergeschäftes in T+3 zu erfolgen.
- Ist ein Geschäft nach diesem Termin nicht reguliert, kann durch den Kontrahenten jederzeit eine Exekution durchgeführt werden.
- Problematisch stellt sich u.U. der Handel in NO-Gattungen dar, da es zwischen Norwegen und Kanada zu Lieferverzögerungen kommen kann, die u.U. zu einer nicht fristgerechten Belieferung des Wertpapiergeschäftes führen kann.
- Der Handel in AU-Gattungen sowie in Gattungen, die in Fremdwährung gehandelt werden ist nicht möglich, da diese Geschäfte nicht abgewickelt werden können.

### Handel

- Die Platzierung von Odd Lot Orders ist nur während der Handelsphase möglich. Vorbörslich platzierte Orders werden durch die Börse abgelehnt.
- Bei der Platzierung einer Order gibt es Vorgaben bei der Stückzahl der Aktien, die platziert werden sollen, die sich am Aktienpreis orientieren:

Aktienpreis	Mindeststückzahl
unter 0,10 CAD	1.000 Stück
0,10 bis 0,99 CAD	500 Stück
ab 1,00 CAD	100 Stück

- Desweiteren müssen Sie bei der Platzierung einer Order folgende Ticksizes beachten:

Aktienpreis in CAD	Tick Size in CAD
<0,50 CAD	0,005
=/>0,50 CAD	0,01

### USA-NYSE/AMEX/NASDAQ

- Für an den US-Börsen abgeschlossene Wertpapiergeschäfte hat die Belieferung in T+3 zu erfolgen.
- Ungedeckte Leerverkäufe sind grundsätzlich verboten.
- Für Verzögerungen bei Belieferungen gibt es verschiedene Restriktionen. In der Regel kauft der Kontrahent die nicht belieferten Wertpapiere über den Markt ein und stellt die aus der Eindeckung entstandenen Kosten zuzüglich eventueller Gebühren in Rechnung.
- Beim Verstoß gegen das Leerverkaufsverbot droht ein Marktausschluss von bis zu 90 Tagen sowie Geldstrafen.
- Kommt es bei an der NASDAQ gehandelten Pink Sheet Werten zu Lieferverzögerungen so kann die Eindeckung durch den Marketmaker ab T+3 erfolgen.
- An allen US-Börsen gelten folgende Tick Sizes:

Aktienpreis in USD	Tick Size in USD
< 1,00 USD	0,0001
ab 1,00 USD	0,01